

Grundsatzerklärung Menschenrechte der RECA NORM GmbH

1. Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die RECA NORM GmbH bekennt sich zur Einhaltung und Umsetzung der Grundsatzerklärung der RECA NORM in allen Betriebsstätten innerhalb Deutschlands, den Niederlassungen und Geschäftsbeziehungen der RECA NORM GmbH. Es liegt in der Verantwortung eines jeden einzelnen Mitarbeitenden der RECA NORM GmbH, das Bekenntnis zu Menschenrechten der RECA NORM GmbH im eigenen Arbeitsalltag und Einflussbereich entsprechend umzusetzen. Die Gesamtverantwortung für menschenrechtliche Sorgfalt liegt bei der Geschäftsführung. Mit der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt ist Tobias Frodl beauftragt.

2. Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Aus dem Verantwortungsbewusstsein für Nachhaltigkeit und Menschenrechte heraus hat sich die RECA NORM GmbH dem United Nations Global Compact angeschlossen, der weltweit größten und wichtigsten Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Darüber hinaus richtet sich die RECA NORM GmbH nach Richtlinien und Standards der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Prinzipien international anerkannter Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung sowie der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung. Mit diesem Bekenntnis möchten wir unsere Werte in die Lieferkette tragen und einen Beitrag zu einem nachhaltigeren Wirtschaften leisten.

3. Risikomanagement

Die RECA NORM GmbH führt systematische Risikobewertungen durch, um den Anforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt gerecht zu werden. In die menschenrechtsbezogene Risikoanalyse der Lieferkette fließen Risiken der Beschaffungsländer ein. Darüber hinaus werden in der Risikoanalyse jene Einflüsse betrachtet, welche das Geschäftsmodell und die Einkaufspraxis der RECA NORM GmbH auf die Lieferanten haben. Für die Risikoklassifizierung werden Informationen aus externen Quellen sowie Erfahrungen aus entsprechenden internen Unternehmensbereichen wie dem Auditwesen und der Beschaffung einbezogen. Unsere Risiken finden sich vorrangig in der vorgelagerten Wertschöpfungskette. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse bilden künftig die Grundlage für die Lieferantenauswahl und -bewertung.

4. Umsetzung in den Geschäftsbereichen

Bei der RECA NORM GmbH werden alle Mitarbeitenden zu Compliance-Themen geschult. Die Schulungen beinhalten ebenfalls das Thema Menschenrechte und deren Einhaltung. Darüber hinaus werden in zielgruppenspezifischen Schulungen die Inhalte der Nichtdiskriminierungspolitik sowie des Supplier Code of Conduct der RECA NORM GmbH als auch die Grundsätze einer nachhaltigen Lieferkette vermittelt.

Grundsatzerklärung Menschenrechte der RECA NORM GmbH

5. Umsetzung in der Wertschöpfungskette

Alle Geschäftspartner und Lieferanten der RECA NORM GmbH sowie deren direkte und indirekte Partner verpflichten sich, die Menschenrechte zu achten, diese einzuhalten und zu fördern, und entsprechend der festgelegten Grundsätze zu handeln.

Qualifiziert sich ein Zulieferer als Lieferant für die RECA NORM GmbH, verpflichtet er sich im Rahmen der Lieferantenvereinbarungen zur Einhaltung des Code of Compliance und des Supplier Code of Conduct der RECA NORM GmbH. Somit müssen Lieferanten ebenfalls ethisch korrekte Geschäftspraktiken, Menschenrechte und Umweltstandards einhalten. Inhaltlich basieren die Anforderungen des Supplier Code of Conduct auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact, die sich von der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung.

Im Hinblick auf ökologische und soziale Aspekte gibt es definierte menschenrechtliche Ausschlusskriterien, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

- a. Kinderarbeit, Zwangsarbeit und die Nicht-Einhaltung der Arbeitszeitrichtlinien
- b. betriebliche Umweltverschmutzung (z.B. Abwasserableitung)
- c. Produktbezogene Umweltschädigungen (z.B. gefährliche Produktinhaltsstoffe)
- d. Fehlen eines Qualitätsmanagementsystems
- e. grobe Verstöße gegen die Arbeitssicherheit.

Treten diese Kriterien bei einem Lieferanten auf, werden - je nach Schwere des Verstoßes - bis zu einem definierten Zeitpunkt Verbesserungsmaßnahmen gefordert und anschließend auf Umsetzung kontrolliert. Treten keine Verbesserungen ein, kann dies zur Beendigung der Lieferantenbeziehung führen. Die präferierte Lösung ist jedoch die allgemeine Verbesserung der Bedingungen in den Fabriken unserer Lieferanten und nicht der bloße Wechsel des Lieferanten.

6. Weiterentwicklung

Die RECA NORM GmbH wird ihre Position und deren Umsetzung regelmäßig kritisch überprüfen und kontinuierlich weiterentwickeln. Die Grundsatzerklärung wird jährlich und anlassbezogen (gemeinsam mit dem Supplier Code of Conduct) überprüft und ggf. durch Erkenntnisse der Risikoanalyse überarbeitet.

Kontakt: tobias.frodl@recanorm.de

20251112 | TF